

## **Merkblatt für Kursleiter/innen der Berliner Volkshochschulen**

### **Ausfallhonorar im Krankheitsfall**

#### **Rechtsgrundlage und Regelungen**

Nr. 10 (Absatz 8 und 9) der Honorarvorschriften VHS legt zum Ausfallhonorar im Krankheitsfall ab 01.08.2022 fest:

**Absatz 8:** Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende können bei einer ärztlich bestätigten unverschuldeten krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar bei ihrer Volkshochschule beantragen. Dem Antrag der arbeitnehmerähnlichen Person ist insoweit zu entsprechen, dass ab dem dritten Tag der Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar in Höhe von 90 Prozent des voraussichtlich zu erzielenden Honorars für die Zeit der krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit bis zur Dauer von längstens sechs Wochen infolge derselben Krankheit zu gewähren ist. Die Berechnung dieser sechswöchigen Dauer beginnt am ersten Tag der Leistungsunfähigkeit. Wird die arbeitnehmerähnliche Person infolge derselben Krankheit erneut leistungsunfähig, so verliert sie wegen der erneuten Leistungsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 2 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn sie vor der erneuten Leistungsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit leistungsunfähig war.

**Absatz 9:** Absatz 8 gilt analog für Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die von einem Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde, der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger bewilligt wurden.

Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende, die nicht in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert sind, haben nachzuweisen, dass die Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist.

#### **Meldung der Krankheit**

Sollten Sie als Kursleiter/in wegen Krankheit Kurstermine nicht halten können, müssen Sie dies möglichst rechtzeitig vor dem nächsten Kurstermin der jeweils zuständigen VHS mitteilen. Mit der jeweils zuständigen VHS sprechen Sie ab, ob Kurstermine vertreten werden oder ausfallen und ggf. von Ihnen im Anschluss an die reguläre Kursdauer nachgeholt werden können.

#### **Anspruchsgrundlage**

Voraussetzung für die Zahlung des Ausfallhonorars ist, dass Ihre Arbeitnehmerähnlichkeit anerkannt worden ist. Das Ausfallhonorar muss beantragt werden und die Leistungsunfähigkeit muss ärztlich bescheinigt worden sein.

Sollte eine Erkrankung länger als zwei Tage dauern, besteht ein Anspruch auf Ausfallhonorarzahlung in Höhe von 90 % des regulär zu erwartenden Honorars ab dem 3. Tag der Leistungsunfähigkeit.

#### **Kursleiter/in an mehr als einer Volkshochschule des Landes Berlins**

Wenn Sie an mehreren Berliner Volkshochschulen als Honorarkraft tätig sind, müssen Sie an jeder dieser Volkshochschulen einen Antrag auf Ausfallhonorar im Krankheitsfall stellen. Der Anspruch besteht insgesamt gegenüber dem Land Berlin, die Berechnung der Anspruchstage bezieht sich auf die Gesamtheit der Verträge mit Volkshochschulen des Landes Berlin.